



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 4 vom 05.02.2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen-Balbini (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2016	2
Berichtigung - die Verordnung vom 17.12.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 31 vom 21.12.2015) zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen dem Markt Wernberg-Köblitz und der Stadt Pfreimd, (Landkreis Schwandorf) wird geändert	3
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet zur Sicherung der Quelfassung in der Gemarkung Sollbach zur Wasserversorgung der Stadt Nittenau	3
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Trinkwasserversorgung Maxhütte-Haidhof	5
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Steinberg am See	5
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet im Gemeindebereich Fensterbach für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmidgadener Gruppe	6

Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen-Balbini (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2016

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Neukirchen-Balbini folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	115.300 EURO;
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.000 EURO.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für das Haushaltsjahr 2016 wird auf 101.450 EURO festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl auf die Mitglieder des Schulverbandes Neukirchen-Balbini umgelegt. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf 34 festgesetzt. Die Umlage je Verbandsschüler beträgt somit 2.983,8235 EURO.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 EURO festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 19. Januar 2016, Az. 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Neukirchen-Balbini in Kolpingstraße 3, 92431 Neunburg vorm Wald während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neunburg vorm Wald, 28. Januar 2016
Schulverband Neukirchen-Balbini
Markus Dauch
Schulverbandsvorsitzender

Berichtigung - die Verordnung vom 17.12.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 31 vom 21.12.2015) zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen dem Markt Wernberg-Köblitz und der Stadt Pfreimd, Landkreis Schwandorf wird wie folgt geändert:

1. Bei § 1 Nr. 1 und 2 werden die Flurnummern weggelassen. (Diese sind in der u.a. Aufstellung ersichtlich.)

Bei § 1 Nr. 3 wird der Flächenverlust von 462 m² auf 417 m² geändert.

2. Bei § 2 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

Innerhalb der Stadt Pfreimd und des Marktes Wernberg-Köblitz treten folgende Änderungen der Gemeindegebiete ein:

Ausgliederung aus der Stadt Pfreimd			Eingliederung in den Markt Wernberg-Köblitz
Flurstück Nr.	Fläche m ²	Gemarkung	Gemarkung
395/1	187	Iffelsdorf	Saltendorf
395/2	13	Iffelsdorf	Saltendorf
395/3	51	Iffelsdorf	Saltendorf
396/2	166	Iffelsdorf	Saltendorf
Summe:	417		

Die Berichtigung ist im Zerlegungs-Fortführungsnachweis Nr. 544 Gemarkung Iffelsdorf nachgewiesen.

Schwandorf, 01.02.2016
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet zur Sicherung der Quellfassung in der Gemarkung Sollbach zur Wasserversorgung der Stadt Nittenau vom 05.02.2016

Auf Grund der §§ 51, 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert mit Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verb. mit Art. 31 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Änderungsverordnung:

§ 1

(1) Die Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Sollbach zur Wasserversorgung der Stadt Nittenau vom 05.03.1982, Az. 4.1-642.088, wird insoweit geändert, als bezogen auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie den Gartenbau die natürliche (organische) Düngung und Nutzung auch in der engeren Schutzzone verboten bzw. eingeschränkt ist. Im Verbotskatalog nach § 3 Abs. 1 werden daher die Nummern 1.1 und 1.2 ersetzt durch die folgende Fassung:

[§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zugelassene Handlungen

(1) Es sind

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
	1	2	3	4
1.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
1.1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	verboten		nur zulässig wie bei Nr. 1.1.2
1.1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	nur zulässig gemäß Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung	
1.2	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		

§ 2

Die übrigen Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung vom 05.03.1982 gelten unverändert weiter.

§ 3

Diese Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf in Kraft.

Schwandorf, 05.02.2016
 Landratsamt Schwandorf
 Ebeling
 Landrat

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);
Trinkwasserversorgung Maxhütte-Haidhof**

Bekanntmachung

Die Stadt Maxhütte-Haidhof, Regensburger Straße 18, 93142 Maxhütte-Haidhof, hat beim Landratsamt Schwandorf Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zum Entnehmen und zutage Fördern von Grundwasser aus den Gewinnungsanlagen

- Brunnen I „Hoferlberg“ (Flur-Nr. 162 - Gemarkung Leonberg)
 - Brunnen II „Hagenau“ (Flur-Nr. 1/0 - Gemarkung Ponholzer Forst)
 - Brunnen III „Hagenau“ (Flur-Nr. 1/0 - Gemarkung Ponholzer Forst) und
 - Brunnen III „Rappenbügl“ (Flur-Nr. 1578 - Gemarkung Maxhütte-Haidhof)
- gestellt.

Das Landratsamt Schwandorf hat gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummer 13.3.2 zum UVPG die UV-Pflichtigkeit des Vorhabens anhand der §§ 3a bis 3f UVPG geprüft. Gemäß § 3c Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummer 13.3.2 zum UVPG war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Schwandorf, 05.02.2016
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet
in der Gemeinde Steinberg am See vom 05.02.2016**

Auf Grund der §§ 51, 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert mit Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verb. mit Art. 31 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Steinberg vom 24.01.1977, Az. 5.7-642.028, wird insoweit geändert, als bezogen auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie den Gartenbau die natürliche (organische) Düngung und Nutzung auch in der engeren Schutzzone verboten bzw. eingeschränkt ist. Im Verbotskatalog nach § 3 Abs. 1 werden daher die Nummern 1. 1 und 1.2 ersetzt durch die folgende Fassung:

[§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zugelassene Handlungen
(1) Es sind

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
	1	2	3	4
1.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
1.1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	verboten		nur zulässig wie bei Nr. 1.1.2
1.1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	nur zulässig gemäß Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung	
1.2	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		

§ 2

Die übrigen Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung vom 24.01.1977, Az. 5.7-642.028, gelten unverändert weiter.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf in Kraft.

Schwandorf, 05.02.2016
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet im Gemeindebereich Fensterbach für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmidgadener Gruppe vom 05.02.2016

Auf Grund der §§ 51, 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert mit Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verb. mit Art. 31 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Verordnung über das Wasserschutzgebiet im Gemeindebereich Fensterbach für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmidgadener Gruppe vom 03.08.1987, Az. 4.1-642.255, wird insoweit geändert, als bezogen auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie den Gartenbau die natürliche (organische) Düngung und Nutzung auch in der engeren Schutzzone verboten bzw. eingeschränkt ist. Im Verbotskatalog nach § 3 Abs. 1 werden daher die Nummern 1. 1 bis einschließlich 1.3 ersetzt durch die folgende Fassung:

[§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zugelassene Handlungen

(1) Es sind

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
	1	2	3	4
1.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen und Festmistkompost	verboten		nur zulässig wie bei Nr. 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.3)	verboten	nur zulässig gemäß Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung	
1.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		

§ 2

Die übrigen Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung vom 03.08.1987 gelten unverändert weiter.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf in Kraft.

Schwandorf, 05.02.2016
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat